

SATZUNG

über die Benutzung der von der Ortsgemeinde Monzelfeld unterhaltenen öffentlichen Einrichtungen (Benutzungsordnung)

vom 22.10.2025

Der Ortsgemeinderat Monzelfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und den § 2,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen am 18.09.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Einrichtungen und Hausrecht

(1) Die Ortsgemeinde unterhält folgende Einrichtungen:

- a) Bürgerhalle
- b) Gemeindehaus
- c) Schutzhütte/Grillhütte.

(2) Das Hausrecht steht dem Ortsbürgermeister bzw. seinem Vertreter im Amt zu.

(3) Das Hausrecht umfasst insbesondere:

- a) die Gestattung der Benutzung der Einrichtungen durch Dritte und Abschluss der entsprechenden Nutzungsverträge,
- b) die Überwachung der Hausordnung (§ 4) und die Ausübung der Befugnisse nach § 4 Abs. 1 Buchst. h,
- c) Erteilung von Hausverbot in anderen Fällen entsprechend den Bestimmungen der Satzung.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Einrichtungen dienen der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen der Ortsgemeinde, der Vereine und Gruppen sowie der Gewerbetreibenden. Darüber hinaus steht die Bürgerhalle nach Maßgabe dieser Satzung auch für familiäre Veranstaltungen (z. B. Beerdigungen, Hochzeiten, Kommunionen, Konfirmationen u. ä.) zur Verfügung.
- (2) Die Grundschule Monzelfeld und ggf. der Kindergarten St. Stephanus dürfen die Bürgerhalle (Sporthalle) in den Vormittagsstunden zu regelmäßigen Übungsstunden nutzen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Übungsstunden aus Gründen der Wirtschaftlichkeit möglichst zusammenliegen. Der Schulsport soll nicht beeinträchtigt werden. Erforderlichenfalls ist das Einvernehmen mit der Schulleitung herzustellen.

§ 3 Art und Umfang der Benutzung

- (1) Vereine dürfen die Einrichtungen nach Vereinbarung mit dem Hausherrn für ihre Zwecke benutzen. Der Zeitraum der Inanspruchnahme ist rechtzeitig mit dem Hausherrn zu vereinbaren.
- (2) Die Benutzung der Einrichtungen durch private Interessenten ist mit Einverständnis des Hausherrn zulässig. Berechtigte Interessen der Ortsgemeinde oder der örtlichen Vereine dürfen jedoch nicht beeinträchtigt werden.

- (3) Für sonstige gemeinnützige öffentliche Veranstaltungen können die Einrichtungen mit Zustimmung des Hausherrn von dem jeweiligen Veranstalter genutzt werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Benutzungsüberlassung an politische Parteien oder Gruppen ist ausgeschlossen.
- (5) Für die Benutzung der Einrichtungen durch private Interessenten sowie für öffentliche Veranstaltungen der Vereine und Gewerbetreibenden ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung erforderlich.
- (6) Bei Inanspruchnahme der Einrichtungen sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen
- des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz)
 - der Landespolizeiverordnung über Tanzveranstaltungen des Gaststättengesetzes (GastG)
 - der Gewerbeordnung (GewO)
 - des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG)
 - der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)
- in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (7) Ein Anspruch auf Gestattung der Benutzung der Einrichtungen besteht, mit Ausnahme der Fälle des Abs. 1 und 2, grundsätzlich nicht.

§ 4 Hausordnung

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen gelten folgende allgemeine Grundsätze:
- a) Die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten und die zur Nutzung überlassenen Einrichtungsgegenstände sind von den Benutzern pfleglich zu behandeln.
 - b) Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für die Benutzung.
 - c) Der jeweilige Benutzer hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten und Einrichtungen dem Hausherrn eine voll geschäftsfähige Person zu benennen, die für die Ordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies der Vereinsvorsitzende bzw. diejenige Person, mit der der Nutzungsvereinbarung abgeschlossen worden ist.
 - d) Die Räume dürfen erst für den Veranstaltungszweck hergerichtet werden, wenn sich der für die Ordnung Verantwortliche im Beisein des Hausherrn von dem ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen und Einrichtungen überzeugt hat.
 - e) Nach Durchführung der Veranstaltung sind Räume und Einrichtungen vom Benutzer wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Ortsgemeinde als Hausherr überzeugt sich hiervon in Gegenwart der für die Ordnung verantwortlichen Person. Festgestellte Schäden sind schriftlich zu vermerken. Die Richtigkeit des Schadensberichtes ist unterschriftlich zu bestätigen. Schadensersatz ist nach Maßgabe des § 6 zu leisten.
 - f) Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden. Die Halle darf bei Sportbetrieb nur in geeigneten Sportschuhen betreten werden. Ballspiele sind nur mit den entsprechenden Hallenbällen erlaubt.
 - g) Bei allen Veranstaltungen ist der Veranstalter für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.
 - h) Der Hausherr ist berechtigt
 - 1. einzelnen Personen
 - 2. dem Veranstalter

im Einzelfall oder auf Dauer Hausverbot zu erteilen, wenn Anlagen und Einrichtungen absichtlich zerstört oder beschädigt werden oder wiederholt gegen die Hausordnung oder andere Bestimmungen dieser

Satzung verstoßen wird. Über ein dauerndes Hausverbot für einen örtlichen Verein entscheidet der Ortsgemeinderat.

(2) Dem Hausherrn bleibt es unbenommen, sich jederzeit von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 5 Haftung für Schäden der Benutzer

(1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die jeweilige Einrichtung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Ergibt die Kontrolle, dass sich Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht in einer für den gewollten Zweck ordnungsgemäßen Beschaffenheit befinden, so hat der Benutzer sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung sowie der Zugänge oder Anlagen stehen.

(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Die Haftung der Ortsgemeinde als Eigentümerin der Grundstücke für den sicheren Bauzustand der Gebäude gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 6 Schadensersatzpflicht der Benutzer

(1) Für Schäden, die während einer Veranstaltung durch den Veranstalter oder Dritte am Gebäude oder dem Inventar der Einrichtung verursacht werden, ist der Veranstalter der Ortsgemeinde gegenüber in jedem Fall haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.

(2) Der entstandene Schaden ist in vollem Umfange zu ersetzen. Die Ortsgemeinde kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

§ 7 Nutzungsgebühr

(1) Für die Benutzung der Einrichtungen wird, mit Ausnahme der in Abs. 4 genannten Fälle, eine Gebühr erhoben, die für die Unterhaltung der Einrichtungen verwendet wird. Gebührenschuldner ist der Veranstalter.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Nutzungsgebühr je Einzelveranstaltung wird jährlich in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Monzelfeld festgesetzt.

(4) Die Einrichtungen der Bürgerhalle stehen den Vereinen für Übungszwecke unentgeltlich zur Verfügung. Für öffentliche Veranstaltungen, die dem Interesse der Allgemeinheit dienen oder deren Erlös in vollem Umfange einem gemeinnützigen Zweck zufließt, kann von der Erhebung einer Nutzungsgebühr ebenfalls abgesehen werden. Über die Gebührenbefreiung entscheidet der Ortsbürgermeister in Abstimmung mit dem Beigeordneten.

§ 8 Nutzungserlaubnis

(1) Wer an der Benutzung einer Einrichtung interessiert ist, hat dies mindestens eine Woche vor dem gewünschten Termin beim Ortsbürgermeister zu beantragen.

(2) Der Ortsbürgermeister entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs. Soweit für einen bestimmten Termin zwei oder mehr gleichrangige Anträge vorliegen, ist der Zeitpunkt des

Eingangs maßgebend.

(3) Die Benutzungserlaubnis kann vom Ortsbürgermeister schriftlich oder mündlich erteilt werden. Für Einzelveranstaltungen ist grundsätzlich eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

(4) Die Gebühr ist an die Verbandsgemeindekasse Bernkastel-Kues zu zahlen und innerhalb von 2 Wochen fällig, sofern in der Nutzungsvereinbarung keine andere Fälligkeitsfrist vereinbart worden ist.

(5) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9 Hallenbenutzungsplan

(1) Der Hallenbenutzungsplan wird jährlich neu festgelegt. Hierzu werden alle Vorsitzenden der Vereine und Gruppen sowie interessierte Bürger zu einer gemeinsamen Besprechung eingeladen.

(2) Die Einladung zu dieser Besprechung erfolgt im ortsüblichen oder festgelegten Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.12.1989 außer Kraft.

Monzelfeld, den 22.10.2025

A. Roth

(DS)



(Anette Roth)
Ortsbürgermeisterin

HINWEIS

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues